

auf den Kreis	Altkirch	2	Abgeordnete
" "	Colmar	3	"
" "	Gebweiler	2	"
" "	Mühlhausen	6	"
" "	Kappolsweiler	2	"
" "	Lhann	2	"
" "	Straßburg-Stadt	6	"
" "	Straßburg-Land	3	"
" "	Erstein	2	"
" "	Hagenau	3	"
" "	Molsheim	2	"
" "	Schlettstadt	2	"
" "	Weißenburg	2	"
" "	Zabern	3	"
" "	Metz-Stadt	2	"
" "	Metz-Land	3	"
" "	Bolschen	2	"
" "	Château-Salins	2	"
" "	Diedenhofen-Ost	2	"
" "	Diedenhofen-West	2	"
" "	Forbach	3	"
" "	Saarburg	2	"
" "	Saargemünd	2	"

60 Abgeordnete.

| Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis ge- §. 235.
wählt.

Innerhalb der einzelnen Verwaltungskreise werden die Wahlkreise durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats unter tunlichster Anlehnung an die bestehende Kantoneinteilung in der Weise abgegrenzt, daß die Bevölkerung des Verwaltungskreises möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlkreise verteilt wird. Die Wahlkreise müssen örtlich zusammenhängen¹.

§ 2.

Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie im Zeitpunkt der Wahl

1. im Besitze der Reichsangehörigkeit sind,
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und

¹ S. dazu die Kaiserliche „Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen“ v. 3. Juli 1911 (RGSBl. 1911 S. 267—273).